

RICHTLINIEN der Gemeinde Harsum

über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gern. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit in relativ kurzen Zeitabständen wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung werden Rechtsgeschäfte angesehen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei der Vergabe von Aufträgen, auch Nachträgen ; (netto) | 50.000,00 € |
| b) bei der Vergabe von Honoraraufträgen auf der Grundlage der HOAI, auch Nachträgen , (netto) | 25.000,00 € |
| c) beim Abschluss von Mietverträgen (Kaltmiete pro Jahr) | 12.000,00 € |
| d) bei Rechtsgeschäften nach § 58 (1) Nr. 14 und Nr. 16 NKomVG | 10.000,00 € |
| e) bei Rechtsgeschäften nach § 58 (1) Nr. 20 NKomVG | 1.000,00 € |
| f) bei der Stundung von Forderungen | |
| - bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten | 10.000,00 € |
| - über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus | 5.000,00 € |
| g) bei der Niederschlagung von Forderungen | 5.000,00 € |
| h) beim Erlass von Forderungen | 2.500,00 € |

§ 3

- (1) Über die Stundung von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 gegeben ist. Über die Stundung von Forderungen über 50.000,00 € hinaus beschließt der Rat, wenn der Stundungszeitraum 12 Monate überschreitet.
- (2) Über die Niederschlagung von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss bei Beträgen bis zu 30.000,00 €. Über die Niederschlagung von Beträgen über 30.000,00 € hinaus beschließt der Rat.
- (3) Über den Erlass von Forderungen beschließt der Verwaltungsausschuss bei Beträgen bis zu 10.000,00 €. Bei Beträgen über 10.000,00 € hinaus beschließt der Rat.

§ 4

- (1) Bei Haushaltsüberschreitungen ist als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen je Produktkonto ein Betrag bis zur Höhe von 10.000,-- €.
- (2) Der Bürgermeister wird ferner ermächtigt, ohne betragsmäßige Begrenzung über Haushaltsüberschreitungen zu entscheiden
 1. bei Inneren Verrechnungen,
 2. bei Leistungen, die in voller Höhe von Dritten erstattet werden,
 3. wenn ein Haushaltsansatz vorhanden ist, aber lediglich einem falschen Produkt/Produktkonto zugeordnet wurde.
 4. **über im Zuge des Jahresabschlusses vorgenommene Buchungen, die auf gesetzlichen Vorgaben basieren und deren Beträge rechnerisch bestimmt werden.**
Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses sind z. B. Rückstellungen und Sonderposten

§ 5

Dem Bürgermeister wird die Befugnis in Personalangelegenheiten übertragen

1. gem. § 107 Abs. 4 NKomVG für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 8a und S 8b TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) einschließlich.
2. gem. § 107 Abs. 6 NKomVG für die Genehmigung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten

§ 6

Die Vorschriften des § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 NKomVG, wonach Rat und Verwaltungsausschuss sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrem Beschluss durch den Rat der Gemeinde Harsum in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters vom 24.06.2021 außer Kraft.

31177 Harsum, den 05.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Litfin', written in a cursive style.

Litfin
Bürgermeister

Gemeinde Harsum